

SFD 2016 - Köln

FLA

ein Angebot für Freie-Software-Projekte

Zur Person

Rechtsanwalt Dr. Michael Stehmann

- Studium der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln, danach Referendariat im Rheinland, Zweite juristische Staatsprüfung, Zulassung als Rechtsanwalt 1987
- Promotion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
- Seit März 1999 als selbstständiger Rechtsanwalt in Langenfeld /Rheinland tätig
- Fellow der Free Software Foundation Europe, Mitglied des Legal Networks, Vorsitzender des Vereins Freie Software Freunde e.V. und Initial Committer und Mitglied des Project Management Committee von Apache OpenOffice, Autor eines Freien Kanzleiprogramms

FLA

=

Fiduciary Licence Agreement

=

Treuhänderische Lizenzvereinbarung

Probleme für Projekte:

- Rechteverwaltung
- Rechtsverteidigung bei Lizenzverletzungen
- Ablehnung von Copyright Assignments

Lösung:

Treuhänderische Lizenzvereinbarung

Beschreibung:

<http://fsfe.org/activities/ftf/fla.de.html>

http://de.wikipedia.org/wiki/Fiduciary_Licence_Agreement

Text:

<http://fsfe.org/activities/ftf/FLA.en.pdf> (FSFE-Version – englisch)

http://www.ifross.org/ifross_html/art33.pdf
(deutsch)

Wer hat das FLA geschaffen?

- Entwickelt von der Free Software Foundation Europe (FSFE) und dem Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) im Jahr 2003
- Autoren: Dr. Axel Metzger (ifross) und Georg Greve (FSFE)
- Beteiligte: RA Dr. Till Jaeger, Carsten Schulz, Prof. Eben Moglen, RA Thorsten Feldmann (LL.M.), Werner Koch, Alessandro Rubini, Reinhard Müller, Shane M. Coughlan, Prof. Lucie Guibault

Das regelt das FLA:

§ 1: Übertragung des Urheberrechts (Copyright) an treuhänderische Entität in den Staaten, in denen eine solche Rechtseinkräumung rechtlich möglich ist (Staaten mit „Copyright“-System, also insbesondere, aber nicht ausschließlich USA, Großbritannien etc.)

§ 2: Übertragung weitgehender Rechte an treuhänderische Entität in den Staaten, in denen eine Übertragung des Urheberrechts als Ganzes im Sinne des § 1 rechtlich nicht möglich ist (insbesondere, aber nicht ausschließlich Deutschland, Frankreich, Italien, Benelux-Länder etc.)

Diese Rechte werden in D übertragen:

- das Recht der Vervielfältigung in unveränderter oder veränderter Form;
- das Recht der Verbreitung in unveränderter oder veränderter Form;
- das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Datennetze, insbesondere Internet sowie das Bereithalten zum Download, in unveränderter oder veränderter Form;
- das Recht, Dritten die Vornahme von Bearbeitungen und anderen Veränderungen des Computerprogramms zu gestatten oder diese Handlungen selbst vorzunehmen. Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers bleiben hiervon unberührt

Das regelt das FLA:

Noch § 2:

- Hinweis für Software, die in Arbeitsverhältnissen hergestellt wurde
- Versicherung des Übertragenden, dass keine ausschließlichen Nutzungsrechte seines Arbeitgebers bestehen

s.a. § 69b des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Das regelt das FLA:

§ 3:

- Sachlicher Umfang der Rechteübertragung
- Einbeziehung auch von Fortentwicklungen, Fehlerbeseitigungen und sonstigen Bearbeitungen des Programms

§ 4:

- Treuhänder übt übertragene Rechte in eigenem Namen aus
- Befugnisse des Treuhänders

§ 5:

- Einräumung eines einfachen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechts zur Nutzung des Computerprogramms an Übertragenden
- Übertragung sonstiger Rechte für eine anderweitige Lizenzierung des Programms

Das regelt das FLA:

§ 6:

- Verpflichtungen des Treuhänders:
 - Verwertung der übertragenen Rechte nur im Einklang mit den Grundsätzen Freier Software
 - Lizenzierung nur nach den Bestimmungen einer Freien Lizenz, insbesondere der GPL, hilfsweise – soweit zur Erreichung der Ziele Freier Software erforderlich – der LGPL in der jeweils aktuellen Fassung
- Bei Verstoß fallen die eingeräumten Rechte automatisch an Übertragenden zurück

Wer kann das FLA-Regelwerk nutzen?

- Die FLA ist für das Treuhand-Programm der FSFE verwendet worden (auslaufend).
- Sie kann auch derart angepasst werden, dass die Rechte an andere Dritte übertragen werden.
- Anpassbare Versionen sind unter GFDL und CC-BY-SA veröffentlicht
- LaTeX-Vorlagen stehen zum Download zur Verfügung

Rechtsprechung:

Landgericht Frankfurt am Main
Urteil vom 06.09.2006 - 2-6 0 224/06

Urteil im Volltext veröffentlicht beispielsweise unter:
http://medien-internet-und-recht.de/pdf/vt_MIR_Dok._213-2006.pdf

Harald Welte klagte auf der Grundlage von Rechten, die ihm mit dem FLA abgetreten worden waren; Gericht bejahte Aktivlegitimation trotz vorheriger Veröffentlichung unter GPL

Zum Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Noch Fragen?

Diese Präsentation wurde erstellt mit
Apache OpenOffice – Impress

ApacheOpenOffice – die Freie Officesuite

Diese Folien stehen unter folgender Lizenz zu Ihrer Verfügung:
CC-BY-SA 3.0 DE
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>

Kontakt:

Dr. Michael Stehmann:
info@rechtsanwalt-stehmann.de